



Rundschreiben Nr. 03/2019 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

- 1. Versicherungspflicht für Beschäftigte bei Förderung nach dem Teilhabechancengesetz**
- 2. Aktuelles zur Versicherungspflicht von Auszubildenden**
- 3. Steuer-Identifikationsnummer der Kinder als Pflichtangabe**
- 4. Rentenferne Startgutschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

1. Versicherungspflicht für Beschäftigte bei Förderung nach dem Teilhabechancengesetz

Zum 1. Januar 2019 ist das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (sog. Teilhabechancengesetz) für die Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt in Kraft getreten. Der Kern des Gesetzes liegt in der Aufnahme der Förderinstrumente

- „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ durch die Neufassung des § 16e SGB II und
- „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ durch den neu eingeführten § 16i SGB II für arbeitsmarktferne Menschen.

Arbeitgeber können über diese Förderinstrumente Lohnkostenzuschüsse erhalten. Die Förderdauer variiert von zwei Jahren (§ 16e SGB II) bis zu maximal fünf Jahren (§ 16i SGB II).

Von diesen neuen Förderinstrumenten erfasste Regelungssachverhalte werden nicht als Ausnahmetatbestände im Sinne des § 1 Absatz 2 Buchstabe i) und k) TVöD und des § 1 Absatz 3 Buchstabe c), aa) und § 1 Absatz 3 Buchstabe c), bb) TV-V anerkannt, sodass insofern die manteltariflichen Regelungen greifen.

In Folge dessen unterliegen diese Beschäftigten der Versicherungspflicht in der ZVK, sofern die sonstigen Voraussetzungen gemäß §§ 18 und 19 Satzung KVBbg-ZVK- vorliegen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Rundschreiben "M" 4/2019 des Kommunalen Arbeitgeberverband Brandenburg e.V. vom 29. April 2019.

2. Aktuelles zur Versicherungspflicht von Auszubildenden

Mit Rundschreiben Nr. 02/2019 -Zusatzversorgungskasse- hatten wir im Februar 2019 über Änderungen, die sich aufgrund des Änderungstarifvertrags Nummer 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 18. April 2018 ergeben haben, berichtet.

Kontaktdaten:

Rudolf-Breitscheid-Straße 64, 16775 Gransee
Telefon (03306) 7986 2010 | Telefax (03306) 7986 2099

Unsere Servicezeiten sowie allgemeine und aktuelle Hinweise finden Sie unter www.kvbbg.de

Weiterhin wurde zum 1. Januar 2019 der § 1 TVAöD-Pflege im Absatz 1 um den **Buchstaben c)** erweitert. Danach gilt der TVAöD-Pflege nunmehr auch für Auszubildende in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen zu

- Orthoptistinnen/Orthoptisten,
- Logopädinnen/Logopäden,
- medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen/Laboratoriumsassistenten; Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen/Radiologieassistenten; medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten für Funktionsdiagnostik,
- Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten,
- Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten sowie
- Diätassistentinnen/Diätassistenten.

Diese Auszubildenden unterliegen ab dem 1. Januar 2019 der Versicherungspflicht in der ZVK.

3. Steuer-Identifikationsnummer der Kinder als Pflichtangabe

Für die Gewährung einer Zulagenförderung im Rahmen der „Riester“-Förderung (Pflicht- und freiwillige Versicherung) wird die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer („Steuer-ID“) jedes im jeweiligen Beitragsjahr förderberechtigten Kindes **ab dem Beitragsjahr 2019 verpflichtend**.

Eine fehlende Angabe führt zur Nichtgewährung der Zulage auch für die/den erwachsene/n Zulageberechtigte/n.

Bitte informieren Sie ergänzend zu den von uns bereits an die Versicherten versandten Hinweise Ihre betroffenen Beschäftigten in geeigneter Weise.

4. Rentenferne Startgutschriften

Mit Rundschreiben Nr. 01/2018 -Zusatzversorgungskasse- informierten wir darüber, dass sich die Tarifvertragsparteien anlässlich der Urteile des Bundesgerichtshofes vom 9. März 2016 zu den Aktenzeichen IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15 am 8. Juni 2017 auf Eckpunkte für eine Neuregelung der sog. rentenfernen Startgutschriften und im Nachgang mit dem Änderungstarifvertrag Nummer 7 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) auf eine entsprechende Änderung des ATV-K verständigt haben.

Mit Rundschreiben Nr. 01/2019 -Zusatzversorgungskasse- unterrichteten wir Sie darüber, dass mit der Achtzehnten Änderung der Satzung KVBbg-ZVK- die Neuregelung der sog. rentenfernen Startgutschrift in die Satzung KVBbg-ZVK- aufgenommen wurde und die technische Umsetzung der Startgutschriftenneuberechnung im Laufe des Jahres abgeschlossen wird.

Die technische Umsetzung der Startgutschriftenneuberechnung wird beim KVBbg-ZVK- im Spätsommer dieses Jahres abgeschlossen sein. Im Anschluss daran erfolgt eine Neuberechnung der Startgutschriften. Über das Ergebnis der Neuberechnung und die eventuelle Veränderung der Anwartschaften werden die aktiv Versicherten - Ihre Beschäftigten - im Rahmen der Anwartschaftsmitteilung (Versicherungsnachweis) für das Jahr 2018 unterrichtet. Soweit sich eine Erhöhung ergibt, werden wir diese direkt in der Anwartschaftsmitteilung ausweisen. Ein Antrag oder ein sonstiges Tätigwerden durch die Versicherten ist somit nicht erforderlich.

Soweit die Neuberechnung der Startgutschriften bei Versicherten, die bereits eine Rente beziehen, eine Erhöhung ergibt, erfolgt eine Neuberechnung der Rente von Rentenbeginn an. Da sämtliche Rentenfälle noch geprüft werden müssen, kann die Neuberechnung der Betriebsrenten nicht für alle Fälle zeitgleich erfolgen. Wir werden sie aber so schnell wie möglich abarbeiten. Auch für Rentnerinnen bzw. Rentner gilt, dass kein Antrag oder ein sonstiges Tätigwerden erforderlich ist, da wir bei erfolgter Neufestsetzung der Rente die Betroffenen direkt unterrichten werden.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306/7986-2010 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Kerstin Stabenow
Direktorin